§ 7 Abgeltung von Erholungsurlaub

[1]Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 9 Abs. 1 UrlMV werden den nachstehend genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen:

1. für die Richter und Staatsanwälte sowie die Beamten der Besoldungsgruppe B
 a) bei den Gerichten den Präsidenten der Oberlandesgerichte,
 b) bei den Staatsanwaltschaften den Generalstaatsanwälten und

2. für die Beamten bei den Justizvollzugseinrichtungen den Leitern dieser Einrichtungen.

[2]Für die Beamten beim Bayerischen Obersten Landesgericht verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.